



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 11/2011

Düsseldorf, den 4. Juli 2011

Seite 2 Satzung des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht
und Parteienforschung (PRuF) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 27. Juni 2011

Satzung
des
Instituts für Deutsches und Internationales
Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1

Name und Stellung innerhalb der Heinrich-Heine-Universität

- (1) Das Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (nachfolgend PRuF) ist eine zentrale interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NW. Es steht unter der Verantwortung des Rektorats. Näheres regelt eine Zielvereinbarung.
- (2) Das PRuF arbeitet in parteipolitischer Unabhängigkeit und Neutralität. Es verschließt sich gleichzeitig aber nicht der Kooperation mit einzelnen Parteien oder parteinahen Stiftungen zum Zwecke der Forschung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das PRuF betreibt interdisziplinäre freie Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der politischen Parteien und angrenzender Bereiche im nationalen und internationalen Kontext sowie auf europäischer Ebene. Es soll den Kontakt von Wissenschaft und Praxis vermitteln, die Entwicklung der politischen Parteien und ihres Rechts verfolgen, analysieren sowie Problemlösungen erarbeiten. Es unterstützt die Zusammenarbeit aller mit der Erforschung politischer Parteien befassten wissenschaftlichen Disziplinen. Es bemüht sich um interdisziplinäre Kooperationen innerhalb und außerhalb der Heinrich-Heine-Universität.

- (2) Zu den Aufgaben des PRuF gehören insbesondere:
1. die interdisziplinäre Beobachtung der Entwicklung der politischen Parteien im politischen System der Gegenwart, insbesondere der Funktionen der Parteien als Instrumente der demokratischen Einflussnahme;
 2. Sammlung und Auswertung nationaler und internationaler parteirechtlicher Quellen einschließlich hierzu vorliegender Literatur, Rechtsprechung und der Erkenntnisse aus der sozialwissenschaftlichen Parteienforschung;
 3. Gewinnung vergleichender Erkenntnisse über die empirische und rechtliche Situation politischer Parteien im Ausland;
 4. Mitwirkung an der Entwicklung des deutschen und internationalen Parteienrechts und der Parteienforschung durch eigene Veröffentlichungen;
 5. Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und politischer Praxis sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 6. Wissenschaftliche Beobachtung der institutionellen Entwicklung der Europäischen Union;
 7. Bereitstellung von fachlichen Informationen für die Medien.
- (3) Das PRuF strebt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland an.

§ 3

Organ

Organ des PRuF ist der Vorstand. Er berät grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Vorstand

- (1) Die Leitung des PRuF obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt die dem Institut zugeordneten Hochschullehrinnen und Hochschullehrer an. Zudem gehört dem Vorstand stimmberechtigt jeweils ein Mitglied aus den anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG NW (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) an. Die Vertreter der weiteren in § 13 Abs. 1 HG NW genannten Gruppen werden in einer Versammlung der zu wählenden Gruppen gewählt. Die Amtszeit der Vertreter der weiteren in § 13 Abs. 1 HG NW genannten Gruppen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Professorinnen oder Professoren möglichst gleichmäßig zum Zuge kommen. Die Vertreterin oder der Vertreter führt die Bezeichnung „stellvertretende Direktorin“ oder „stellvertretender Direktor“.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmen der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors werden doppelt gewichtet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors den Ausschlag. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Abwesenheitsvertreter ist die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor.
- (5) Der Vorstand erstattet der Hochschulleitung und dem Kuratorium jährlich Bericht.
- (6) Der Vorstand stellt der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums die zur angemessenen Erledigung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung. An den Vorstandssitzungen kann, mit beratender Stimme, teilnehmen:
 - a. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter
 - b. auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.
 - c. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 5), soweit sie/er nicht in den Vorstand gewählt ist.

§ 5**Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des PRuF unbeschadet der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors nach deren oder dessen Weisungen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Direktorin bzw. dem Direktor und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einvernehmlich eingesetzt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Geschäftsführerin“ oder „Geschäftsführer“.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll eine promovierte Mitarbeiterin oder ein promovierter Mitarbeiter des Instituts sein.

§ 6**Kuratorium**

- (1) Der Vorstand wählt ein Kuratorium. Dem Kuratorium sollen zum einen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören, die sich mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der politischen Parteien befassen, und Förderinnen oder Förderer des PRuF sind; zum anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft und der Soziologie sowie weiteren verwandten Fachrichtungen, die sich mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Parteien befassen.
- (2) Die Amtszeit der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Soweit in der laufenden Wahlperiode die ergänzende Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder durchgeführt wird, verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium soll parteirechtliche, gesellschaftspolitische und fachübergreifende Aspekte aus der Praxis oder aus der wissenschaftlichen Perspektive in die wissenschaftliche Arbeit des Instituts einbringen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium soll einmal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter unter Angabe

einer vorläufigen Tagesordnung ein. Das Kuratorium ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.

- (6) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme, ohne Mitglieder zu sein, teil:
- a) der Vorstand,
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

§ 7

Mitglieder und Angehörige

- (1) Die am PRuF tätige
- a) Direktorin bzw. der dort tätige Direktor und die am PRuF tätige stellvertretende Direktorin bzw. der dort tätige stellvertretende Direktor sind unbeschadet ihrer Fakultätszugehörigkeit dem PRuF zugeordnete Mitglieder.
- Weiterhin sind Mitglieder die am PRuF tätigen:
- b) wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Studentinnen und Studenten (studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte) und Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Die Mitglieder gemäß dem Absatz 1 a) können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs auch Mitglied in dem jeweils anderen Fachbereich sein. Bei den Mitgliedern gemäß dem Absatz 1 b) legt das Direktorium, unbeschadet des § 26 Absatz 4 HG NW, bei Einstellung die Zuordnung zu einem Fachbereich fest.
- (3) Ohne Mitglieder zu sein gehören dem PRuF, auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes, gastweise tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Fellows sowie Stipendiaten an, die in den Aufgabenbereichen des PRuF forschen und/oder lehren. Der Angehörigenstatus soll zeitlich befristet werden.

7

§ 8

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung des Instituts sind Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität nach Maßgabe der vom Vorstand festgelegten und vom Rektorat genehmigten Bedingungen berechtigt.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Die übrigen Rechte des Vorstands und seiner Mitglieder, der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Die Geschäftsordnung des Senats – soweit nicht die Geschäftsordnung des Vorstandes greift - gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. November 2010 und im Einvernehmen mit der Juristischen und der Philosophischen Fakultät.

Düsseldorf, den 27.6.2011



Der Rektor

der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf